Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-490/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 15.12.2021
Beschlussfassung Übernahmevertrag Abwasser Rottleberode	
Bauamt **Beratungsfolge**	**Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die angefügte

Auseinandersetzungs-/Übertragungsvereinbarung Abwasserbeseitigung Gemeinde Südharz für den Ortsteil Rottleberode.

Begründung:

Beigefügt ist der Vorschlag/Entwurf des Wasserverbandes „Südharz".
Hierzu müssen noch Änderungen der Gemeinde Südharz eingearbeitet werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	Z.K. 02.12.21

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Auseinandersetzungs-/ Übertragungsvereinbarung Abwasserbeseitigung Gemeinde Südharz für den Ortsteil Rottleberode

zwischen dem
Wasserverband „Südharz“,
vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin,
Am Brühl 7,
06256 Sangerhausen
- nachfolgend Wasserverband -

und der
Gemeinde Südharz, vertreten durch den Bürgermeister,
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
- nachfolgend Gemeinde -

Präambel

Die ehemals selbständige Gemeinde Rottleberode hat in der Vergangenheit die Aufgabe der Abwasserbeseitigung selbst erledigt. Im Zuge der Gemeindegebietsreform wurde die Gemeinde Rottleberode aufgelöst und ist seit dem 01.01.2010 Ortsteil der Gemeinde. Als Rechtsnachfolger der Gemeinde Rottleberode ist die Gemeinde für die Abwasserbeseitigung in Ihrem Ortsteil Rottleberode zuständig. Zur Aufgabenerledigung hat die ehemals selbstständige Gemeinde Rottleberode in 2002 den Eigenbetrieb Rottleberode gegründet. Nach der Gemeindegebietsreform wurde im Jahr 2013 der Eigenbetrieb Rottleberode mit dem Eigenbetrieb Tourismus und Stadtwirtschaft Stolberg zu dem Kommunalen Eigenbetrieb Südharz zusammengelegt. Dieser übernahm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde in dem Ortsteil Rottleberode bis zum 31.12.20216. Seit dem 01.01.2017 ist die Gemeinde für die Abwasserbeseitigung in ihrem Ortsteil Rottleberode zuständig. Derzeit werden die Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser (im Folgenden: Schmutzwassergebühren) sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von sogenannten „Bürgermeisterkanälen" im Ortsteil Rottleberode noch nach der Satzung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz vom 30.01.2013 erhoben. Die Schmutzwassergebühren für den Ortsteil Rottleberode betragen derzeit 7,06 EUR/Benutzereinheit (vgl. § 3 Abs. 3 - monatliche Grundgebühr) und 1,40 EUR/m³ eingeleitetes Schmutzwasser (vgl. nach § 4 lit. a) - Einleitungsgebühr). Der aktuelle Kalkulationszeitraum der Schmutzwassergebühr läuft von 2020 bis 2022, wobei diese Kalkulation noch nicht durch den Gemeinderat der Gemeinde beschlossen wurde.

Nach Auffassung der Parteien kann aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) im Ortsteil Rottleberode in den nächsten Jahren nicht sach- und fachgerecht von der Gemeinde ausgeführt werden. Im allseitigen Interesse soll deshalb diese Aufgabe mit Wirkung zum 01.01.2022 auf den Wasserverband übertragen werden. Zudem ist beabsichtigt, dem Wasserverband die der Aufgabenerfüllung dienenden abwassertechnischen Anlagen für den Ortsteil Rottleberode sowie hiermit in Verbindung stehende Rechte und Befugnisse zu übertragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§1
Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde überträgt dem Wasserverband die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung (im Folgenden steht „Abwasserbeseitigung" für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet des Ortsteils Rottleberode der Gemeinde (im Folgenden: Vertragsgebiet). Die örtliche Begrenzung der Aufgabenübertragung ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan. Der Wasserverband wird damit Träger der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Vertragsgebiet mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Die Gemeinde überträgt dem Wasserverband die Befugnis, in alle für das Vertragsgebiet mit der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung unmittelbar im Zusammenhang stehenden Verträge, Rechtsbeziehungen, Genehmigungen, Verbindlichkeiten einzutreten und diese - soweit gesetzlich zulässig - in eigenem Namen wahrzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung des Wasserverbandes besteht nicht. Sollten Dritte dem Vertragsübergang nicht zustimmen, werden sich die Vertragsparteien so stellen, als ob eine Zustimmung erfolgt ist.

(3) Der Wasserverband nimmt die Übertragung der Aufgabe nach Absatz 1 an und verpflichtet sich, die Aufgabe im Vertragsgebiet entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu erfüllen.

(4) Die Gemeinde und der angehörte Ortschaftsrat Rottleberode stimmen der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 zu. Die Gemeinde wird zum 01.01.2022 auch für den Ortsteil Rottleberode Mitglied des Wasserverbandes. Die Parteien vereinbaren, dass die Grundstücke im Vertragsgebiet

a) ab dem 01.01.2022 über die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlamms aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und über die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken und zur Straßenoberflächenentwässerung

sowie

b) ab dem 01.01.2025 über die öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung

des Wasserverbandes für das gesamte Verbandsgebiet entsorgt werden.

(5) Der Wasserverband verpflichtet sich, für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 eine eigenständige öffentliche Einrichtung für die zentrale leitungsgebundene Entsorgung von Schmutzwasser aus dem Vertragsgebiet zu bilden, eine Schmutzwassergebühr hierfür zu kalkulieren und die Kalkulation bis zum 30.06.2022 an die Gemeinde zu übersenden.

(6) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 4 lit. b) und Absatz 5 eine - zentral leitungsgebundene - Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke im Vertragsgebiet über eine einheitliche öffentliche Einrichtung für das gesamte Verbandsgebiet bereits ab dem 01.01.2022 verlangen. Das Optionsrecht kann nur bis zum 31.08.2022 schriftlich ausgeübt werden. Bei Ausübung dieses Rechts ist es dem Wasserverband untersagt, eine eigenständige öffentliche Einrichtung nur für das Vertragsgebiet zu bilden. Die für die zentrale leitungsgebundene Entsorgung von Schmutzwasser aus dem gesamte Verbandsgebiet geltende Schmutzwassergebühr gilt dann bereits ab dem 01.01.2022 auch für die Grundstücke des Vertragsgebietes.

§ 2
Übertragung des Vermögens

(1) Das für die Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet erforderliche abwassertechnische Anlagevermögen ergibt sich aus dem als **Anlage 2** (abwassertechnisches Anlagevermögen) beigefügten Anlagenspiegel.

(2) Für das abwassertechnische Anlagevermögen wurde von der Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Abschreibungssätze und der Anschaffungs- und Herstellungskosten ein Restbuchwert i. H. v. _____ EUR zum 31.12.2021 (Stand: xx.xx.2021) ermittelt. Die Grundsätze der Bilanzkontinuität wurden von der Gemeinde bei der Ermittlung der vorstehenden Beträge beachtet.

(3) Das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche Anlagevermögen in dem aus der **Anlage 2** ersichtlichen Umfang überträgt die Gemeinde auf den Wasserverband zum Stichtag nach § 12. Die Anlagen befinden sich in einem ordnungsgemäßen und nach den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand. Der Wasserverband erstattet der Gemeinde den in Absatz 2 genannten Restbuchwert, also für das abwassertechnische Anlagevermögen (**Anlage 2**) EUR _____ zum 31.03.2022.
Sollte sich nach Vorliegen des bestätigten Jahresabschlusses der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 ein höherer oder niedrigerer Restbuchwert ergeben, so ist der Mehr- oder Minderbetrag zins- und kostenfrei auszugleichen. Ein etwaiger Ausgleichsbetrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen des bestätigten Jahresabschlusses für das Jahr 2021 von der zahlungspflichtigen Partei zu zahlen.
Soweit durch die vorstehenden Übertragungen Steuern anfallen, werden diese vom Wasserverband getragen.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die abwassertechnischen Anlagen ausweislich der **Anlage 2** Scheinbestandteile (vgl. § 95 BGB) der Grundstücke sind, auf bzw. in denen sie verlegt oder errichtet worden sind. Die Übereignung i. S. v. Absatz 3 vollzieht sich daher nach den Vorschriften des BGB über bewegliche Sachen.

(5) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die für den Betrieb der abwassertechnischen Anlagen erforderlichen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ergeben sich aus der **Anlage 3**. Zur Übertragung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden die Gemeinde und der Wasserverband einen gesonderten notariellen Vertrag schließen. Für den Fall, dass alle oder einzelne Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte nicht bzw. nicht rechtzeitig bis zum 01.01.2022 auf den Wasserverband übergehen sollten, gestattet die Gemeinde dem Wasserverband, die betroffenen Grundstücke unentgeltlich zur Erledigung der übertragenen Aufgaben zu nutzen, bis der Eigentumswechsel bzw. der Übergang der grundstücksgleichen Rechte auf den Wasserverband abschließend vollzogen ist.

(6) Der Abschluss von Notarverträgen, soweit erforderlich, hat unverzüglich im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung zu erfolgen.

§ 3
Gewährleistung

(1) Die übertragenen Vermögensgegenstände werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung in dem Zustand übertragen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übertragung nach Maßgabe dieses Vertrages befinden. Der Gewährleistungsausschluss umfasst sämtliche Sach- und Rechtsmängel der übertragenen Vermögensgegenstände.

(2) Die Gemeinde tritt bezüglich der überlassenen Vermögensgegenstände sämtliche ihr gegen Dritte zustehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an den Wasserverband mit Wirkung ab dem Stichtag (§ 12) unwiderruflich ab. Der Wasserverband nimmt die Abtretung an.

(3) Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, Ansprüche Dritter auf das nach diesem Vertrag übertragene Vermögen abzuwehren bzw. auf einen Entschädigungsanspruch in Geld zu beschränken. Die Vertragspartner werden an den hierzu erforderlichen rechtlichen Schritten mitwirken. Die durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt die Gemeinde.

(4) Die Gewährleistungsregelungen dieses Vertrages gelten auch im Hinblick auf zukünftige Übertragungen, die nach diesem Vertrag im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgen.

§ 4
Immaterielle Vermögensrechte

(1) Die Gemeinde überträgt die dem Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugehörigen nicht eintragungsfähigen oder -pflichtigen immateriellen Vermögensgegenstände, wie bestehende öffentliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse, Nutzungsrechte und Gestattungen auf den Wasserverband. Der Wasserverband nimmt die Übertragung an.

(2) Die Gemeinde überträgt dem Wasserverband Leitungs- und Anlagenrechte gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz i. V. m. § 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 22.12.1994 (BGBl. 1994, I, S. 3900). Die Gemeinde verpflichtet sich, an der Sicherung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten mitzuwirken und erforderliche Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung und Grundbuchberichtigung zu stellen. Ferner überträgt die Gemeinde dem Wasserverband die Ausübung der Dienstbarkeiten gemäß § 4 Abs. 5 SachenR-DV.

(3) Alte Abwasserrechte, insbesondere Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Gemeinde gehen mit dem Stichtag (vgl. § 12) auf den Wasserverband über. Der Wasserverband wird für den Übergang der Erlaubnisse und Gestattungen bzw. für die notwendige Neubeantragung dieser Rechte Sorge tragen.

(4) Sofern eines bzw. eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Rechte bzw. Befugnisse, die nicht abschließend in **Anlage 4** aufgelistet sind, nicht übertragbar sein sollte, nimmt der Wasserverband dieses bzw. diese für die Gemeinde treuhänderisch wahr und ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im Außenverhältnis, erforderlichenfalls im Innenverhältnis, so zu stellen, als wäre eine Übertragung erfolgt.

§ 5
Abgabenpflicht

Die Gemeinde ist zur Zahlung von Abgaben, Gebühren und Beiträgen an den Wasserverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzer der Abwasserbeseitigungsanlagen der öffentlichen Einrichtungen ist.

§ 6

Übergabe weiterer Unterlagen

Die Gemeinde übergibt dem Wasserverband spätestens bis zum 31.03.2022 die nachstehend genannten Unterlagen (**Anlage 5**):

a. Auflistung erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten

§ 7
Übertragung von Personal

Ein Vollzeit-Beschäftigter der Gemeinde Südharz wird ab dem vollen Monat nach Vertragsabschluss Beschäftigter des Wasserverbandes „Südharz" (1 Klärwärter).

§ 8
Leitungsrechte

(1) Die Gemeinde erklärt, dass die in **Anlage 6** genannten grundbuchrechtlich gesicherten Leitungsrechte bestehen. Sollten Kosten auf den Wasserverband zukommen, die auf einer fehlenden Eintragung von Leitungsrechten beruhen, verpflichtet sich die Gemeinde, diese Kosten, insbesondere Entschädigungen, Prozesskosten oder Kosten der notwendigen Verlegung von Leitungen zu tragen (**Anlage 6**). Die Gemeinde kann die Leistung verweigern, soweit die Rechteinhaber nicht bis zum 31.12.2022 ihre Rechte geltend gemacht haben. Danach entstehende Kosten und sonstige Rechtsnachteile, die hieraus entstehen, trägt der Wasserverband.

(2) Die Übertragung der in **Anlage 6** genannten dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte ist nicht Gegenstand dieses Vertrags; hierüber werden sich die Gemeinde und der Wasserverband unter Einbezug eines Notars gesondert einigen. Für den Fall, dass alle oder einzelne dingliche Grundstücksbenutzungsrechte nicht bzw. nicht rechtzeitig bis zum 01.01.2022 auf den Wasserverband übertragen werden, überlässt die Gemeinde dem Wasserverband die Ausübung der jeweiligen Grundstücksbenutzungsrechte zur Ausübung ab dem 01.01.2022, soweit ihm die Überlassung gestattet ist.

(3) Soweit zugunsten der Gemeinde als Eigentümerin von Grundstücken, welche nicht auf den Wasserverband übertragen werden, Grunddienstbarkeiten bestehen, deren Ausübung unmittelbar der Abwasserbeseitigung dienen, ist der Wasserverband ab dem Stichtag (§ 12) zur Ausübung der Grunddienstbarkeiten berechtigt und übernimmt die entsprechenden Pflichten.

§ 9
Dienstleistungs- und Werkverträge

Es werden keine Dienstleistungs- und Werkverträge übernommen.

§ 10
Regelung von Streitigkeiten, Teilunwirksamkeit

(1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Zulässigkeitsvoraussetzung für gerichtliche Auseinandersetzungen sind Verhandlungen unter Vermittlung der Kommunalaufsicht. Diese bescheinigt ein Scheitern.

(2) Ergibt sich bei der Durchführung des Vertrages unter den vorstehend erwähnten Bedingungen eine unbillige Härte für einen Vertragspartner, so werden die Vertragspartner eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragspartner zumutbare Regelung zu ersetzen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Vertragslücke und, sofern ein Vertragsteil der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, bei Versagung dieser Genehmigung. Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Vertragszweck im Wesentlichen nachhaltig nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere wenn neue gesetzliche Vorschriften die Durchführung des Vertragswerkes voraussichtlich auf Dauer unmöglich machen, so werden die Vertragsbeteiligten sich bemühen, eine andere Lösung zu finden, welche der Erreichung des Vertragszweckes dient.

§ 11
Abgabenerhebung, Fördermittel, Sonstiges

(1) Die Abgabenerhebung erfolgt im Vertragsgebiet bis zum Stichtag (§ 12) und im zeitlichen Nachlauf zur Beitreibung offener Forderungen durch die Gemeinde.

(2) Die Abwasserabgabebescheide der Jahre 2018 bis 2021 werden, insofern diese nach dem 01.01.2022 zugehen, durch den Wasserverband im Auftrag der Gemeinde entsprechend veranlagt. Bescheide ab dem Jahr 2022 veranlagt der Wasserverband in eigener Zuständigkeit.

(3) Sollten gegen den Wasserverband Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Aufgabenerledigung der Gemeinde zurückzuführen sind, wird die Gemeinde den Wasserverband von diesen Ansprüchen freistellen, soweit die Gemeinde ihrerseits für diese Ansprüche einzustehen hat. Der Wasserverband darf solche Ansprüche nur anerkennen oder einen Vergleich hierüber abschließen, wenn die Gemeinde zustimmt. Einen etwaigen Rechtsstreit wegen etwaiger Ansprüche i. S. v. Satz 1 führt der Wasserverband im Einvernehmen mit der Gemeinde und wahrt dabei deren Interessen. Die Gemeinde trägt alle dem Wasserverband durch einen derartigen Rechtsstreit entstehenden Kosten.

(4) Für den Fall, dass von der Gemeinde Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde – etwa wegen Zweckverfehlung – zurückgefordert werden, ist der Wasserverband verpflichtet, Kostenersatz an die Gemeinde in Höhe des auf die betroffenen Abwasseranlagen entfallenden prozentualen Anteils des zurückgeforderten Fördermittelbetrages zzgl. der ggf. auf diesen zu zahlenden Zinsen auf Anforderung zu leisten. Der Kostenersatz ist jedoch nur insoweit zu leisten, als der Wasserverband die Rückforderung der Fördermittel zu vertreten hat.

(5) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass neben der Zahlung des Erstattungsbetrags nach § 2 Abs. 3 sowie eines etwaigen Kaufpreises für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (vgl. § 2 Abs. 5) – die nicht Bestandteil dieses Vertrags sind – kein weiterer Vermögensausgleich durch den Wasserverband für die Übertragung der Aufgabe und Anlagen der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet stattfindet. Verbindlichkeiten der Gemeinde werden nicht übernommen.

§ 12
Zeitpunkt der Übertragung

Die Übertragung der von diesem Vertrag umfassten Aufgaben, Anlagen, Gegenstände, Verträge sowie aller damit verbundenen Rechte und Pflichten erfolgt zum 01.01.2022; 0:00 Uhr.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 14
Vertragsbestandteile

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1	Lageplan
Anlage 2	abwassertechnisches Anlagevermögen
Anlage 3	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Anlage 4	immaterielle Vermögensrechte
Anlage 5	Liste erhaltener zweckgebundener Fördermittel, Ertragszuschüsse und Sonderposten
Anlage 6	Leitungsrechte

§ 15
Organvorbehalt, Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Dieser Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen:
- der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz und des Ortschaftsrates Rottleberode sowie der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz",
- der Genehmigung der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Erteilung eines Negativattests zu diesem Vertrag, soweit gesetzlich notwendig.

(2) Die Aufgabenübertragung wird wirksam, wenn die entsprechend geänderte Verbandssatzung des Wasserverbandes von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt ist und die Kommunalaufsichtsbehörde die geänderte Verbandssatzung und die Genehmigung hierzu in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt (vgl. §§ 14 Abs. 2 i. V. m. 8 Abs. 5 GKG-LSA) gemacht hat. Die Parteien wirken nach besten Kräften darauf hin, dass die erforderliche Änderung der Verbandssatzung so rechtzeitig von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht wird, dass der Übergang der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Vertragsgebiet auf den Wasserverband zum 01.01.2022 wirksam wird.

Südharz, _____

_____
Gemeinde Südharz
Bürgermeister

Sangerhausen, _____

_____
Wasserverband „Südharz"
Verbandsgeschäftsführerin